

Von den Reichs-Vicariis.

27

Veneration, als wie dem Kayser selbst, auch von denen Ausländern, erwiesen.

g Das Wapen ist ein einfacher Adler.

Tabula XI.

Wenn kein Kayser oder auch kein Römischer König da ist, so heist derjenige Vicarius, der dessen Stelle vertritt.

Solche Vicarii sind drey, und nach den Reichs-Grund-Gesetzen allemahl der Churfürst zu Sachsen und der Churfürst von der Pfalz durch ganz Teutschland, und der Herzog von Savoyen durch Italien, welche unter wählenden Vicariat

a Zugleich alle öffentliche Reichs-Geschäfte verwalten, entweder in Abwesenheit oder nach Absterben des Kayser.

ß Sie bedienen sich eines sonderbaren Siegels, welches das Vicariat andeutet.

γ Sie verordnen ein sonderliches aus ihrem eigenen geheimden Rätthen bestehendes Gericht, in welchen die Reichs-Affairen unter ihren Vicariats-Nahmen abgehandelt werden.

δ Sie verlassen ihr Vicariat, so bald ein Römischer König oder Römischer Kayser erwahlet und declariret worden.

ε Sie bekommen von dem neuen Kayser eine solenne Approbation aller von ihnen geführten Reichs-Geschäfte.

Ⓒ 5

*130r